FDP-Kreistagsfraktion WAF | Augustin-Wibbelt-Str. 3 | 48317 Drensteinfurt

Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke

-per Mail-





FDP-Kreistagsfraktion Warendorf

Markus Diekhoff Vorsitzender der Kreistagsfraktion und des Kreisverbandes Warendorf Stellv. Vorsitzender des Bezirksverbands Münsterland

Geschäftsführerin Erna Trojahn

Drensteinfurt, 9. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

mit großer Besorgnis hat die FDP-Kreistagsfraktion den Referentenentwurf zum 9. Schuländerungsgesetz und die geplante Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen zur Kenntnis genommen.

Vor diesem Hintergrund möchte die FDP-Fraktion gerne den angefügten Resolutionstext an die NRW-Landesregierung in den nächsten Schulausschuss, Kreisausschuss und Kreistag zur Beratung und Abstimmung einbringen.



FDP Geschäftsstelle WAF Augustin-Wibbelt-Str. 3 48317 Drensteinfurt

T: 02508199401099

zentrale@fdp-waf.de www.fdp-waf.de www.facebook.com/FDPWAF

## Resolution des Kreistags Warendorf an die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

## Schulische Inklusion braucht gute Gelingensbedingungen

Die NRW-Landesregierung muss den Gesetz- und Verordnungsentwurf den Realitäten in der Schule und den Bedürfnissen der Schüler/innen anpassen.

Unabhängig von offenen Fragen der Konnexitätsrelevanz der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen bekennt sich der Kreistag des Kreises Warendorf zur Inklusion. Die bereits schulisch praktizierte individuelle Förderung und die inklusive Bildung sind zwei Seiten einer Medaille. Der Kreis Warendorf ist sich dabei der besonderen Verpflichtung gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarfen, deren Eltern sowie den Lehrerinnen und Lehrern an allen Schulformen bewusst.

Er erkennt an, dass alle schulpflichtigen Kinder entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen individuell gefördert und begabungsgerecht gefordert werden. Er billigt allen Eltern, deren Kinder der sonderpädagogischen Förderung bedürfen, eine echte Wahlmöglichkeit für ihre Kinder hinsichtlich des Besuches der aus ihrer Sicht geeigneten Schule (Regelschule oder Förderschule) zu.

Der Kreistag stellt fest, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden dürfen als in den Schulen bislang, und Inklusion nur gelingen kann, wenn hinreichend gute Gelingensbedingungen an den Schulen – im Bereich der personellen wie der sächlichen Ausstattung – gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund fordert der Kreistag die Landesregierung eindringlich auf, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sowie die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke so zu gestalten, dass schulische Inklusion auch in Flächenkreisen mit ihren besonderen infrastrukturellen Gegebenheiten gelingen kann. Sie muss von der Gesellschaft angenommen, gelebt und akzeptiert werden, sie kann nicht von der Politik verordnet werden. Deshalb sind gute Rahmenbedingungen unverzichtbar!

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dies schließt auch den ungehinderten Zugang zu Bildungsangeboten ein.

Der hierfür notwendige Wandlungsprozess kann nur gelingen, wenn für die Akteure in den Kommunen Entscheidungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Für die Schaffung eines geeigneten Rahmens im schulischen Bereich sind vor allem das Land und die Schulträger verantwortlich.

Die Entwürfe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke legen die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulträger. Damit die Kommunen ihre neu formulierten Aufgaben quantitativ und qualitativ angemessen erfüllen können, ist auch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen notwendig. Gerade in Flächenkreisen sind flexible Lösungsmöglichkeiten notwendig, um die örtlichen Gegebenheiten und die bestehenden Strukturen berücksichtigen zu können. Es gibt eine Vielzahl von Kritikpunkten und offene Fragen am Gesetz- sowie Verordnungsentwurf wie sie auch schon im Anhörungsverfahren formuliert wurden, von denen hier nur zwei exemplarisch aufgeführt werden.

## 1. Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Eine Umkehr von der bisherigen Praxis stellt die geplante Einschränkung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs dar. Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule soll im Förderbereich Lernen erst nach Vollendung der dreijährigen Schuleingangsphase bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Unberücksichtigt bleibt hingegen der Aspekt der Beeinträchtigungen des Unterrichts durch Unterrichtsstörer im Regelschulsystem. Hier können die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten ganzer Schulklassen nachhaltig in Frage gestellt werden. Die erkennbaren Konfliktlagen stellen für alle Beteiligten in den Schulen eine große und belastende Konstellation dar. Hier muss eine für alle Beteiligten transparente Lösung gefunden werden, wie sie zum Beispiel in Hilfeplanverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen möglich wäre. Zudem müssen die Schulen die Möglichkeit haben, im Interesse aller Schülerinnen und Schüler die notwendigen Unterstützungen bieten zu können.

## 2. Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke

Die geplante Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke sieht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern vor. Alle vier vorhandenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf erreichen die vorgesehene Mindestgröße nicht. Auch die im Kreis Warendorf vorhandenen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wären von der Schließung bedroht. Insgesamt ständen fünf bewährte Förderschulen vor dem Aus.

Dies wird zu beträchtlicher Unruhe in der betroffenen Elternschaft führen. Die durch diese Vorschrift ausgelöste Notwendigkeit, Förderschulstandorte zusammenzulegen, verlängert die Fahrtwege für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die weiterhin eine Förderschule besuchen wollen bzw. keine adäquate Regelschule finden, beträchtlich und löst zudem unmittelbar erhebliche Mehrkosten bei den Schülerfahrkosten für die verbleibenden Schulträger aus. Auch ist die Auflösung bewährter sozialräumlicher Verbindungen zu befürchten.

Weiter besteht die berechtigte Sorge, dass in der Folge von Schulschließungen sonderpädagogische Fachkompetenz der Region verloren geht. Verschlechterte Rahmenbedingungen und Erreichbarkeit führen zu einer faktischen Entziehung des Elternwahlrechts sowie der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten bei dem eingeleiteten Inklusionsprozess.

Um zumindest einen geordneten Prozess organisieren zu können, ist es notwendig, die jetzige Regelung, die vorsieht, dass die Mindestgröße mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten werden darf, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern, zunächst beizubehalten bzw. Kompromisslösungen zu ermöglichen.

Wir wollen im Kreis Warendorf kein Kind zurücklassen. Dafür benötigen wir aber auch angemessene Gelingensbedingungen!